ARBEITSGERICHT PASSAU

– ARBG-Pa-100-10/1 –

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2025

(§ 6a ArbGG; §§ 21a ff. GVG)

– ab 1. Januar 2025 –

1. Kammern und Kammervorsitzende

1.1. Kammer 1:

Kammer 1 besteht aus dem Referat Hauptgericht (Passau)
und dem Referat Kammer Deggendorf

Vorsitzende der Kammer 1: Direktorin des Arbeitsgerichts G a h b a u e r

1. Vertreter:
a) Hauptgericht: RiArbG Dr. K e r s c h b a u m
b) Kammer Deggendorf: RiArbG Dr. Z o l l n e r

2. Vertreter:
a) Hauptgericht: RiArbG K n o l l
b) Kammer Deggendorf: RiArbG K n o l l

3. Vertreter:
a) Hauptgericht: RiArbG Dr. Z o l l n e r
b) Kammer Deggendorf: RiArbG Dr. K e r s c h b a u m

1.2. Kammer 2:

Kammer 2 besteht aus dem Referat Kammer Deggendorf

Vorsitzender der Kammer 2: Richter am Arbeitsgericht Dr. Z o l l n e r

1. Vertreterin: DirArbG G a h b a u e r
2. Vertreter: RiArbG Dr. K e r s c h b a u m

3. Vertreter: RiArbG K n o l l

1.3. Kammer 3:

Kammer 3 besteht aus dem Referat Hauptgericht (Passau)

Vorsitzender der Kammer 3: Richter am Arbeitsgericht K n o l l
(Richter kraft Auftrags)

1. Vertreter: RiArbG Dr. K e r s c h b a u m
2. Vertreterin: DirArbG G a h b a u e r
3. Vertreter: RiArbG Dr. Z o l l n e r

1.4. Kammer 4:

Kammer 4 besteht aus dem Referat Hauptgericht (Passau)
und dem Referat Gerichtstag Eggenfelden

Vorsitzender der Kammer 4: Richter am Arbeitsgericht
– als der ständige Vertreter der Direktorin –
Dr. K e r s c h b a u m

1. Vertreterin:
a) Hauptgericht: DirArbG G a h b a u e r
b) Gerichtstag Eggenfelden: DirArbG G a h b a u e r

2. Vertreter:
a) Hauptgericht: RiArbG Dr. Z o l l n e r
b) Gerichtstag Eggenfelden: RiArbG Dr. Z o l l n e r

3. Vertreter:
a) Hauptgericht: RiArbG K n o l l
b) Gerichtstag Eggenfelden: RiArbG K n o l l

1.5. Kammer 5:

Kammer 5 besteht aus dem Referat Hauptgericht (Passau)

Vorsitz der Kammer 5: (vorübergehend nicht besetzt)

1. Vertreter *in Verfahren mit geraden Aktenzeichen:* RiArbG Dr. K e r s c h b a u m
1. Vertreterin *in Verfahren mit ungeraden Aktenzeichen:* DirArbG G a h b a u e r
2. Vertreterin *in Verfahren mit geraden Aktenzeichen:* DirArbG G a h b a u e r
2. Vertreter *in Verfahren mit ungeraden Aktenzeichen:* RiArbG Dr. K e r s c h b a u m
3. Vertreter: RiArbG K n o l l
4. Vertreter: RiArbG Dr. Z o l l n e r

2. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

2.1. Gerichtsbezirk

2.1.1. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Passau umfasst die Amtsgerichtsbezirke Eggenfelden, Freyung, Passau, Deggendorf und Viechtach (vgl. Anlage zu Art. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern – ArbGOrgG).

2.1.2. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Passau – Hauptgericht – umfasst die Amtsgerichtsbezirke Freyung und Passau.

2.1.3. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Passau – Kammer Deggendorf – umfasst die Amtsgerichtsbezirke Deggendorf und Viechtach (vgl. Anlage zu Art. 1 ArbGOrgG).

2.1.4. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Passau – Gerichtstag Eggenfelden – umfasst den Amtsgerichtsbezirk Eggenfelden (vgl. § 1 der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen).

2.2. Turnusmäßige Zuteilung der Rechtssachen

2.2.1. Die beim Arbeitsgericht Passau – Hauptgericht – anfallenden Urteilsverfahren (Klagen) nach § 2 ArbGG werden den Kammern 1, 3, 4 und 5 in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs in folgendem Turnus zugeteilt:

Kammer 1: 6
Kammer 3: 4
Kammer 4: 8
Kammer 5: 6

2.2.2. Die beim Arbeitsgericht Passau – Hauptgericht – anfallenden weiteren Rechtssachen (einstweilige Verfügungen und Arrestverfahren, Beschlussverfahren nach § 2a ArbGG, einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren, „Ha-Verfahren“, Rechtshilfeersuchen u.a.) werden den Kammern 3, 4 und 5 in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs in folgendem Turnus zugeteilt:

Kammer 3: 1
Kammer 4: 2
Kammer 5: 1
Kammer 3: 1
Kammer 4: 2
Kammer 5: 2

Der Turnus wird für jede Verfahrensart (einstweilige Verfügungen und Arrestverfahren, Beschlussverfahren nach § 2a ArbGG, einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren, „Ha-Verfahren“, Rechtshilfeersuchen u.a.) gesondert aufgezeichnet.

2.2.3. Die Regelungen in Nr. 2.3.6. bis Nr. 2.3.8. finden auf die Kammer 1 – Referat Hauptgericht – keine Anwendung.

2.2.4. Die bei der Kammer Deggendorf anfallenden Urteilsverfahren (Klagen) werden der Kammer 1 – Referat Kammer Deggendorf – und der Kammer 2 in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs in folgendem Turnus zugeteilt:

Kammer 1: 3
Kammer 2: 7

2.2.5. Alle weiteren bei der Kammer Deggendorf anfallenden Rechtssachen werden der Kammer 2 zugeteilt. Die Regelungen in Nr. 2.3.6. bis Nr. 2.3.8. finden auf die Kammer 1 – Referat Kammer Deggendorf – keine Anwendung.

2.2.6. Die bei der Kammer Deggendorf anfallenden Urteilsverfahren (Klagen), die dort der Kammer 1 zugeteilt worden sind, werden auf die turnusmäßige Reihenfolge der Nr. 2.2.1. beim Hauptgericht in der Weise wöchentlich angerechnet, dass sie der Registratur in Passau jeweils am ersten Arbeitstag der Folgewoche in Textform mitgeteilt und jeweils am zweiten Arbeitstag der Folgewoche vorab in der Zuteilungsliste des Hauptgerichts bei der Kammer 1 vorgetragen werden.

2.2.7. Sind der Kammer 1 – Referat Kammer Deggendorf – innerhalb eines Zeitraums von dreißig Kalendertagen mehr als vier Urteilsverfahren gegen denselben Beklagten zugeteilt worden, so werden der Kammer 1 weitere innerhalb dieses Zeitraums in Deggendorf zugeteilte Urteilsverfahren gegen denselben Beklagten nicht auf die turnusmäßige Reihenfolge der Nr. 2.2.1. beim Hauptgericht angerechnet.

2.2.8 Die beim Gerichtstag Eggenfelden anfallenden Rechtssachen werden der Kammer 4 zugeteilt und auf die turnusmäßige Reihenfolge der Nr. 2.2.1. bzw. Nr. 2.2.2. beim Hauptgericht angerechnet.

2.2.9. Sind der Kammer 4 – Gerichtstag Eggenfelden – innerhalb eines Zeitraums von dreißig Kalendertagen mehr als zehn Urteilsverfahren gegen denselben Beklagten zugeteilt worden, so werden der Kammer 4 weitere innerhalb dieses Zeitraums beim Gerichtstag Eggenfelden zugeteilte Urteilsverfahren gegen denselben Beklagten nicht auf die turnusmäßige Reihenfolge der Nr. 2.2.1. beim Hauptgericht angerechnet.

2.2.10. Sind der Kammer 4 – Gerichtstag Eggenfelden – innerhalb eines Zeitraums von dreißig Kalendertagen mehr als drei Beschlussverfahren zugeteilt worden, an denen derselbe Arbeitgeber beteiligt ist, so werden der Kammer 4 weitere innerhalb dieses Zeitraums beim Gerichtstag Eggenfelden zugeteilte Beschlussverfahren, an denen derselbe Arbeitgeber beteiligt ist, nicht auf die turnusmäßige Reihenfolge der Nr. 2.2.2. beim Hauptgericht angerechnet.

2.2.11. Für sonstige weitere Rechtssachen im Sinne von Nr. 2.2.2. gegen dieselbe Passivpartei gilt die Regelung in Nr. 2.2.9. entsprechend.

2.3. <u>Weitere Regelungen für die Zuteilung von Rechtssachen</u>

2.3.1. Die Zuteilung von Rechtssachen erfolgt durch die Registratur an jedem Arbeitstag ab 9:00 Uhr. Dabei werden alle Rechtssachen verteilt, die bis spätestens 24:00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages eingegangen sind und der Registratur um 9:00 Uhr vorliegen.

2.3.2. Bei vorausgegangenem Mahnverfahren gilt der Tag der Abgabeentscheidung des Rechtspflegers als Zeitpunkt des Eingangs.

2.3.3. Abweichend von Nr. 2.3.1. erfolgt die Zuteilung von Anträgen auf Erlass ei-

ner einstweiligen Verfügung, auf Anordnung eines Arrests und auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens unverzüglich nach ihrem Eingang.

2.3.4. Bei der Zuteilung sind die Regelungen in Nr. 2.2.5. bis Nr. 2.2.10. sowie in Nr. 2.3.6. bis Nr. 2.3.14. vorab zu berücksichtigen.

2.3.5. Die Zuteilung wird in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners bestimmt, wobei das Wort "Firma" oder „Fa.“, Vornamen, Titel, Adelsprädikate und Artikel außer Betracht bleiben.

2.3.6. Ist bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, auf Anordnung eines Arrests oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens das Hauptsacheverfahren schon und noch anhängig oder bereits zugeteilt, so ist – unter Anrechnung auf den Turnus – die mit der Hauptsache befasste Kammer zuständig.

2.3.7. Für ein gleichzeitig oder nachfolgend eingehendes Hauptsacheverfahren ist – unter Anrechnung auf den Turnus – die Kammer zuständig, der der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, auf Anordnung eines Arrests oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens zugeteilt worden ist. Dies gilt auch bei sonstigen Anträgen und Handlungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens.

2.3.8. Die Regelungen in Nr. 2.3.6. und Nr. 2.3.7. gelten entsprechend bei Beschlussverfahren.

2.3.9. Anträge des Arbeitgebers auf Entbindung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers werden – unter Anrechnung auf den Turnus – der mit der Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers befassten Kammer zugeteilt.

2.3.10. Bei Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit bedingter Klage ist die damit befasste Kammer auch für das Hauptsacheverfahren zuständig.

2.3.11. Verfahren wegen Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 78a ArbGG) werden – ohne Anrechnung auf den Turnus – der zuvor mit der Sache befassten Kammer zugewiesen.

2.3.12. Abänderungsklagen (§§ 323, 323a ZPO), Wiederaufnahmeverfahren (§ 79 ArbGG, §§ 578ff. ZPO), Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel

(§ 731 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§§ 767ff., 795 ZPO), Verfahren nach § 927 ZPO, „Vergleichsanfechtungen“ und zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden – unter Anrechnung auf den Turnus – der zuvor mit der Sache befassten Kammer zugewiesen. Diese entscheidet auch über im Zusammenhang mit Vollstreckungsabwehrklagen gestellte Anträge auf einstweilige Anordnungen nach § 769 ZPO, welche nicht gesondert erfasst werden.

2.3.13. Rechtshilfeersuchen des Rechtsmittelgerichts werden – unter Anrechnung auf den Turnus – der Kammer zugewiesen, die die angegriffene Entscheidung erlassen hat.

2.3.14. Bei Beschlüssen über die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Rechtszug zunächst höhere Gericht (§ 36 ZPO) wird die Rechtssache – ohne Anrechnung auf den Turnus – der zuvor damit befassten Kammer zugewiesen.

2.3.15. Wird eine Rechtssache an eine andere Kammer abgegeben, erfolgt dies unter Anrechnung auf den Turnus bei der übernehmenden Kammer. Die abgebende Kammer wird nicht nachbelastet.

2.3.16. Die Regelung in Nr. 2.3.15. gilt entsprechend, wenn eine Rechtssache aus einer anderen Kammer hinzuverbunden wird (§ 147 ZPO). Eine solche spruchkörperübergreifende Verbindung darf nur durch diejenige Kammer erfolgen, bei der die Rechtssache mit dem zahlenmäßig niedrigsten (ältesten) Aktenzeichen der zu verbindenden Verfahren anhängig ist.

2.3.17. Im Falle der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) bleibt die bisherige Kammer auch für die abgetrennten Verfahren – ohne Anrechnung auf den Turnus – zuständig.

2.3.18. Nach rechtskräftiger Verweisung einer Rechtssache in eine andere Verfahrensart (vom Urteilsverfahren ins Beschlussverfahren oder umgekehrt) bleibt die bisherige Kammer zuständig. Die Sache wird nicht erneut auf den Turnus angerechnet.

2.3.19. Bei Fortgang des Verfahrens nach Aktenweglegung oder verspätetem Einspruch bleibt die bisherige Kammer zuständig. Die Sache wird nicht erneut auf den Turnus angerechnet.

2.3.20. Bei der Zuteilung von Rechtssachen mit der Kanzlei Wolter & Musselmann als Partei, Beteiligte, Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbevollmächtigte wird die Kammer 1 in der Weise übersprungen, dass sie die nächste zu verteilende Rechtssache der betreffenden Verfahrensart erhält.

2.3.21. Rechtssachen, bei denen die Kanzlei Wolter & Musselmann erst nach Zuteilung an die Kammer 1 als Partei, Beteiligte, Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbevollmächtigte auftritt, werden von der Kammer 1 abgegeben und nach der Abgabe einer anderen Kammer nach dem allgemeinen Turnus zugeteilt.

2.3.22. Über die Ablehnung eines Vorsitzenden entscheidet die Kammer unter dem Vorsitz des zweiten Vertreters, im Falle der Verhinderung unter dem Vorsitz des dritten Vertreters usw. Entsprechendes gilt, wenn ein die Sache bearbeitender Vertreter abgelehnt wird.

2.3.23. Bei erfolgreicher Ablehnung wird die Rechtssache der Kammer des ersten Vertreters – unter Anrechnung auf den Turnus – zugeteilt. Dies gilt nicht, wenn ein die Sache bearbeitender Vertreter abgelehnt wird.

2.3.24. Bei erfolgreicher Ablehnung eines Vorsitzenden der Kammer Deggendorf oder des Vorsitzenden der für die Abhaltung des Gerichtstags Eggenfelden zuständigen Kammer übernimmt der nunmehr zuständige Vertreter den Kammervorsitz und erhält eine Gutschrift im Turnus.

2.3.25. War der Gegenstand einer Rechtssache bereits Gegenstand eines Verfahrens vor einer Einigungsstelle oder einer Schlichtungsstelle oder bezieht sich eine Rechtssache auf eine Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder sonstige Einigung, die auf Initiative einer Einigungsstelle oder einer Schlichtungsstelle zustande gekommen ist, wird die Rechtssache nach dem allgemeinen Turnus zugeteilt. War der Vorsitzende der Kammer, der die Rechtssache hiernach zugeteilt worden ist, Mitglied der Einigungsstelle oder der Schlichtungsstelle, übernimmt sein Vertreter den Kammervorsitz und erhält eine Gutschrift im Turnus.

2.3.26. Wird bei Beschlussverfahren über die Besetzung der Einigungsstelle gemäß § 100 ArbGG in der Antragsschrift ein bestimmter Kammervorsitzender vorgeschlagen, bleibt die Kammer dieses Vorsitzenden bei der Zuteilung außer Betracht und erhält das nächste zu verteilende Beschlussverfahren.

2.3.27. Die Zuteilung der Rechtssachen wird in allen Verfahrensarten ohne Unterbrechung, auch über das Jahresende hinaus, fortgeführt.

2.3.28. Soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan für die Zuteilung einer Rechtssache eine Regelung nicht ausdrücklich getroffen worden ist und auch nicht sinngemäß Anwendung findet, wird die Rechtssache der Kammer 1 zugewiesen.

2.3.29. Bei Zweifelsfragen haben die Vorsitzenden der als zuständig in Betracht kommenden Kammern Einvernehmen über die Zuständigkeit zu erzielen. Ist das nicht möglich, entscheidet das Präsidium.

2.3.30. Wenn zweifelhaft ist, ob eine Rechtssache dem Hauptgericht, der Kammer Deggendorf oder dem Gerichtstag Eggenfelden zuzuteilen ist, richtet sich die Zuteilung durch die Registratur nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten oder Antragsgegners. Eine spätere Abgabe durch richterliche Entscheidung wird durch diese Zuteilung nicht ausgeschlossen.

3. Güterichterverfahren

3.1. Zu Güterichtern nach § 54 Abs. 6 ArbGG werden DirArbG Gahbauer und RiArbG Dr. Kerschbaum bestimmt.

3.2. Werden Verfahren aus den Kammern 2, 3, 4 oder 5 an den Güterichter verwiesen, so werden die Aufgaben der Güterichterin von DirArbG Gahbauer wahrgenommen. Werden Verfahren aus der Kammer 1 an den Güterichter verwiesen, so werden die Aufgaben des Güterichters von RiArbG Dr. Kerschbaum wahrgenommen.

3.3. Über eine Entlastung der Güterichter befindet das Präsidium bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans für das folgende Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Anzahl und des Umfangs der durchgeführten Güterichterverfahren.

3.4. Die beiden Güterichter vertreten sich gegenseitig, falls sie nicht als Streitrichter mit der Sache befasst sind. Für die weitere Vertretung sind die Regelungen in Nr. 1. (1. Vertreter usw.) entsprechend anzuwenden.

3.5. Das Güterichterregister wird beim Hauptgericht geführt.

3.6. Die Güterichterverhandlungen finden in Passau statt.

4. Ehrenamtliche Richter und Richterinnen

4.1. Die ehrenamtlichen Richter werden nach Reihenfolge der dafür von den Vorsitzenden gemeinsam aufgestellten Listen (§ 31 Abs. 1 ArbGG) zu den Sitzungen der einzelnen Kammern geladen. Die Listen werden von der Geschäftsstelle geführt und verwaltet. Jeder ehrenamtliche Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören (§ 6a Nr. 4 ArbGG). Neu ernannte ehrenamtliche Richter werden zum Zeitpunkt ihrer Ernennung in die Listen alphabetisch eingereiht. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter während des Geschäftsjahres aus oder endet seine Amtszeit während des Geschäftsjahres, wird er in den jeweiligen Listen gestrichen.

4.2. Die Listen werden (getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern) für das Hauptgericht, den Gerichtstag Eggenfelden und die Kammer Deggendorf geführt. In Verfahren, die dem Gerichtstag Eggenfelden zugewiesen sind, jedoch am Hauptgericht verhandelt oder entschieden werden, werden ehrenamtliche Richter des Hauptgerichts herangezogen.

4.3. Für Fälle unvorhergesehener Verhinderung (§ 31 Abs. 2 ArbGG) wird für das Hauptgericht vor Beginn des Geschäftsjahres eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt, die am Gerichtssitz oder in dessen Nähe wohnen bzw. ihren Arbeitsplatz haben und der Aufnahme in die Hilfsliste zugestimmt haben.

4.4. Die Heranziehung aus den Listen der ehrenamtlichen Richter wird über das Jahresende hinaus fortgeführt.

4.5. Wird in einem Urteilsverfahren, in dem bereits eine mündliche Verhandlung vor der Kammer mit Beweisaufnahme stattgefunden hat, ein Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt, so werden zu diesem Termin und gegebenenfalls zu weiteren Terminen diejenigen ehrenamtlichen Richter herangezogen, die an der bisherigen mündlichen Verhandlung teilgenommen haben (gleiche Kammerbesetzung). Diese Heranziehung erfolgt nur für den betreffenden Rechtsstreit.

4.6. Die Regelung in Nr. 4.5. gilt entsprechend für die mündliche Anhörung mit Beweisaufnahme in Beschlussverfahren.

4.7. Bei Verhinderung eines auf Grund gleicher Kammerbesetzung heranzuziehenden ehrenamtlichen Richters tritt an seine Stelle der nächste nach Nr. 4.1. Satz 1 heranzuziehende ehrenamtliche Richter.

5. Übergangsvorschriften

Gemäß Nr. 3.3. wird folgende Entlastungsregelung getroffen:

Die Kammer 1 erhält bei der Zuteilung von Urteilsverfahren (Klagen) nach Nr. 2.2.1. am 21.07.2025 vorab eine Gutschrift von zehn Urteilsverfahren sowie am 22.09.2025 vorab eine weitere Gutschrift von zehn Urteilsverfahren.

Passau, den 20. Dezember 2024

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Passau

Dr. Kerschbaum
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Zollner
Richter am Arbeitsgericht

Gahbauer
Direktorin des Arbeitsgerichts